



S A T Z U N G

vom 1. April 1970

mit Änderungen und Ergänzungen vom

8. Mai 1975,
29. April 1976,
22. April 1981,
14. April 1993,
10. April 1996,
11. Oktober 1996,
7. Mai 2001,
29. April 2003,
2. Mai 2006,
27. September 2008,
1. Mai 2013,
10. Oktober 2014,
27. April 2016,
13. September 2019
und
3. September 2021

Notariell beglaubigte Satzung der Sektion Chirurgische Forschung



Wortlaut der Satzung in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom
3. September 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen "Sektion Chirurgische Forschung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie".

Sitz der Sektion ist Ulm; die Sektion ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der Sektion, Gemeinnützigkeit, Vermögen

Die Sektion Chirurgische Forschung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie ist eine Vereinigung der auf dem Gebiet der chirurgischen Forschung tätigen bzw. auf diesem Gebiet in wissenschaftlichem Austausch verbundenen Wissenschaftler. Die Sektion soll ihre Tätigkeit im Rahmen der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie entfalten, um die Verbindung von experimenteller und klinischer Chirurgie zu pflegen. Um der engen Zusammengehörigkeit der Sektion Chirurgische Forschung mit der Deutschen Gesellschaft weiteren Ausdruck zu verleihen, wird den Mitgliedern der Sektion, die sich vorwiegend oder im wesentlichen Umfang klinisch-chirurgisch betätigen, empfohlen, auch die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zu erwerben. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

a) Spezielle Ziele:

- 1 Förderung der chirurgischen Forschung insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Veranstaltungen und Arbeitstagen und Beratungen der Mitglieder im Deutschen Sprachgebiet.
- 2 Pflege der Zusammenarbeit mit fachnahen Disziplinen.
- 3 Beratung des Präsidiums der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie über die wichtigen praktischen und wissenschaftlichen Belange der chirurgischen Forschung.



- 4 Beratung des Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie in der Auswahl der Themen und der Redner für den Jahreskongress der Gesellschaft.
- b) Gemeinnützigkeit:
 - 1 Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine den Satzungszwecken widersprechenden Zuwendungen aus den Mitteln der Sektion.
 - 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sektion zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Vermögen: Das Vermögen der Sektion setzt sich zusammen aus dem Kapital- und Barvermögen, entstanden aus den Jahresbeiträgen, aus Zuwendungen, welche der Sektion von Mitgliedern oder von Dritten gemacht wurden, und aus Jahresüberschüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Begründung der Mitgliedschaft
 - 1 Mitglied der Sektion Chirurgische Forschung kann jedes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie werden, das ein besonderes Interesse an der chirurgischen Forschung hat.
 - 2 Mitglied der Sektion Chirurgische Forschung können Wissenschaftler werden, die sich nachweislich für die chirurgische Forschung qualifiziert haben.

Zur Aufnahme in die Sektion ist ein schriftlicher Antrag beim Schriftführer zu stellen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.



b) Die Mitgliedschaft endet

- 1 durch die Kündigung des Mitgliedes, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Schriftführer zu erfolgen hat. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.
- 2 Durch Streichung in der Mitgliederliste. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Jahre in Rückstand ist. Ein Wiedereintritt in die Gesellschaft ist in diesem Falle nur nach vollständiger Zahlung der Rückstände, aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes zulässig; der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.
- 3 Mit dem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes gemäß § 45 StGB oder bei Entziehung der ärztlichen Approbation.
- 4 Durch Ausschließung. Diese darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Sektion Chirurgische Forschung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie gröblich geschädigt oder in grober Weise gegen ihre Interessen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung. Der Beschluss über die Ausschließung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen, nach vorangegangener schriftlicher Stellungnahme an den Vorstand, Gelegenheit zur persönlichen Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben. Der Vorstand kann nach Anhörung des Betroffenen das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft zur Entscheidung der Versammlung über den Ausschluss anordnen; der Anordnungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- 5 Durch den Tod
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen aus Mitteln der Sektion Chirurgische Forschung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie.



§ 4 Organe

Organe der Sektion sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand

Über alle Sitzungen der Organe der Sektion ist ein zusammenfassendes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Sitzungsprotokolle werden vom Schriftführer gesammelt; Zweitschriften der Protokolle werden dem Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zugeleitet.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ; sie wählt und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgemeinschaften einrichten, die spezifische Forschungsbereiche bearbeiten bzw. weiterentwickeln.

§ 6 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- 1 dem Vorsitzenden
- 2 dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 dem Schriftführer und
- 4 dem Kassensführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Amtsperiode rückt er in das Amt des Vorsitzenden auf, das er wiederum für 3 Jahre innehat. Eine Wiederwahl nach der Amtsperiode als Vorsitzender ist nicht möglich.

Schriftführer und Kassensführer werden jeweils zu Beginn der Amtszeit des Stellvertretenden



Vorsitzenden gewählt. Eine Wiederwahl nach der Amtsperiode als Schrift- oder Kassenführer ist einmal möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

- b) Der gewählte Vorsitzende ist Kandidat der Sektion Chirurgische Forschung für die Vertretung der Sektion im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie.
- c) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder auf fristgemäße schriftliche Einladung anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
- e) Der Schriftführer beruft namens des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung dafür auf.
- f) Durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand nach Vorlage eines Jahresberichtes und eines Kassenberichtes jährlich entlastet.

§ 7 Einberufen der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar zur Zeit und am Ort der Chirurgischen Forschungstage einzuberufen. Eine zweite Mitgliederversammlung findet zur Zeit und am Tagungsort des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie statt. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Schriftführer im Auftrage des Vorstandes erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dabei im Wortlaut mitgeteilt werden.
- b) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie hat binnen 2 Monaten stattzufinden. Die Punkte der Tagesordnung sind von den Mitgliedern 8 Wochen vorher anzumelden. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Sektion es erfordert.
- c) Die Mitgliederversammlung verhandelt über alle Gegenstände der Tagesordnung und über die damit sachlich zusammenhängenden Anträge. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Anträgen auf Auflösung der Sektion, behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der



anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 (zwanzig) Mitglieder anwesend sind.
- b) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben und kann diese nicht unverzüglich hergestellt werden, so beruft der Vorstand möglichst umgehend eine neue Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. In der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung in Sonderfällen nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht, soweit die Satzung anderes vorschreibt.
- d) Satzungsänderungen und Auflösung der Sektion können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Beitrag und Umlagen

- a) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden festgelegt. Sektionsmitglieder, die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie sind, entrichten einen reduzierten Beitrag.
- b) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.
- c) neu beigetretene Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag erstmalig im kommenden Halbjahr nach ihrer Beitrittsbescheinigung.



§ 10 Kassenführung

Die Kassenprüfung hat jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 11 Auflösung der Sektion

- a) Für die Auflösung der Sektion gilt das Verfahren gemäß § 7 und § 8.
- b) Bei Auflösung der Sektion oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vermögen der Sektion an die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.